

## Steuertipp für AN: Kein Ansatz von pauschalen Kilometersätzen bei Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln i.S. des BRKG

Am 29.04.2021 wurde das Urteil des Bundesfinanzhofes VI R 50/18 vom 11. Februar 2021 veröffentlicht: Der Kläger war im Streitjahr als Arbeitnehmer im bundesweiten Außendienst tätig. Er bestritt die Dienstreisen in der Regel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bahn, S-Bahn usw. Der Arbeitgeber erstattete hierfür die tatsächlich entstandenen Bahnfahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Eine Dienstreise führte der Kläger mit einem PKW durch, wobei der Arbeitgeber 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke erstattete.

In seiner Einkommensteuer-Aufstellung hinsichtlich der Fahrkosten reichte der Kläger nun einen pauschalen Kilometersatz von 20ct/km für alle getätigten beruflich bedingten Reisen ein und zog davon jeweils die vom Arbeitgeber erstatteten Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel ab.

Für die PKW Dienstreise setzte er 30ct/km anstatt der erstatteten 20ct/km an. Das Finanzamt gewährte lediglich die geltend gemachte Differenz der Fahrtkosten des Klägers für diese Dienstreise an, was sich wegen der geringen Km Anzahl im speziellen Fall aufgrund des höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht auswirkte.

Der Kläger zog daraufhin in die nächste Instanz vor das Finanzgericht, welches aber der Argumentation des Finanzamtes folgte.

Eine Wegstreckenentschädigung wird gemäß § 4 Abs. 1 BRKG für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (wie z.B. Bahn, Flugzeug, Schiff/Fähre, Bus, U-/S-Bahn, Straßenbahn) nicht gewährt; vielmehr werden anstelle der Wegstreckenentschädigung die entstandenen Fahrt- oder Flugkosten - teilweise begrenzt auf die niedrigste Beförderungsklasse – erstattet.

**Praxistipp:** Dieses Ergebnis entspricht auch dem von der gesetzlichen Regelung verfolgten Vereinfachungszweck. Grundsätzlich sind für beruflich veranlasste Fahrtkosten, für die die Entfernungspauschale nicht gilt, die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG).

Im Falle der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln können diese Aufwendungen durch das entsprechende (Beförderungs-)Entgelt bestimmt werden. Lediglich bei der Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels müssten die Aufwendungen für die einzelnen beruflichen Fahrten durch aufwändige Berechnungen ermittelt werden, was gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG durch die Anwendung von pauschalen Kilometersätzen aus Vereinfachungsgründen vermieden werden kann.

*Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.*

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



**Jetzt DIGITAL mit  
unseren  
Steuerkanzleien  
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

